

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Maurer, Bilay und Hande (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

### Spenden und Stiftungen der Thüringer Sparkassen - Teil II

Die Sparkassen können unter den Voraussetzungen von § 21 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) einen Teil des Jahresüberschusses zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke an die kommunalen Träger abführen. Das Finanzministerium hatte zwar ursprünglich Angaben zur Abführung gemacht (vergleiche Drucksache 7/144), jedoch später auf die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger hingewiesen (vergleiche Drucksache 7/6429).

Sparkassen können auch Spenden leisten. Die veröffentlichten Jahresabschlüsse der Sparkassen enthalten nur sehr grobe Angaben über die Spendentätigkeiten. Nach § 25 Abs. 3 ThürSpkG kann die Sparkassenaufsichtsbehörde "Richtlinien, insbesondere über die Gewährung von Spenden der Sparkasse für gemeinnützige Zwecke im Benehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde erlassen."

Das Finanzministerium ist nach dem Thüringer Sparkassengesetz die zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde, das Ministerium für Inneres und Kommunales die oberste Kommunalaufsichtsbehörde. Die Umsetzung des Sparkassengesetzes unterliegt der Kontrolle des Landtags.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/6056** vom 11. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Juli 2024 beantwortet:

1. In welcher Höhe haben die Thüringer Sparkassen seit dem Jahr 1990 Zustiftungen in welche Stiftungen geleistet? Was ist der Zweck der einzelnen Stiftungen (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen und Geschäftsjahr)?

Antwort:

Die Erhebung entsprechender statistischer Daten ist sparkassenaufsichtlich nicht erforderlich. Auch aus der Kleinen Anfrage ergibt sich kein Anlass für ein Tätigwerden der Sparkassenaufsicht. Daher ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

2. Welche kommunalen Träger von Sparkassen in Thüringen unterlagen seit dem Jahr 1990 den rechtlichen Bindungen zum Erlass eines Haushaltssicherungskonzepts? Wann wurden die nachgefragten Haushaltssicherungskonzepte erstmalig vom Kreistag beziehungsweise Stadtrat beschlossen (bitte Einzelaufstellung nach Landkreis und kreisfreier Stadt)?

Antwort:

Die kommunalen Träger der Sparkassen, die den rechtlichen Bindungen zum Erlass eines Haushaltssicherungskonzeptes unterlagen, sind die Städte Eisenach und Gera sowie der Landkreis Nordhausen und der Unstrut-Hainich-Kreis. Die Stadt Suhl ist Mitglied in dem Sparkassenzweckverband Rhön-Rennsteig und wird von unserer Seite damit nicht als kommunaler Träger einer Sparkasse erfasst.

Hinsichtlich der Frage, wann die jeweiligen Haushaltssicherungskonzepte erstmalig vom Kreistag beziehungsweise vom Stadtrat beschlossen worden sind, wird auf die Anlage 51 zur Antwort auf Frage 57 in Landtagsdrucksache 7/6473 verwiesen.

3. Welche kommunalen Träger von Sparkassen in Thüringen haben seit dem Jahr 1990 in welcher Höhe Bedarfszuweisungen des Landes oder vergleichbare Zuweisungen aus dem Landeshaushalt zum Ausgleich von Fehlbeträgen im Verwaltungshaushalt erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Landkreis und kreisfreier Stadt sowie Haushaltsjahr)?

Antwort:

Die in der Antwort auf Frage 2 genannten kommunalen Träger der Sparkassen haben in dem angefragten Zeitraum auch Bedarfszuweisungen bekommen. Statistische Angaben über die Bewilligungshöhe von Bedarfszuweisungen liegen allerdings erst ab dem Jahr 2007 vor. Eine Einzelaufstellung über die Höhe der bewilligten Bedarfszuweisungen für die jeweiligen Kommunen war Gegenstand parlamentarischer Anfragen. Insoweit erlauben wir uns für die Jahre 2007 bis 2017 auf die Landtagsdrucksache 6/4867 und für die Jahre 2014 bis 2021 auf die Anlage 50 zu der Frage 56 in Landtagsdrucksache 7/6473 zu verweisen. Lediglich die Bewilligungshöhe für die Jahre 2022 bis 2024 lässt sich aus diesen Quellen nicht erschließen. Die noch fehlenden erbetenen Zahlen ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Kommune	Bewilligungshöhe Bedarfszuweisungen in Euro		
	2022	2023	2024
Landkreis Nordhausen	9.269.200	5.908.934	8.287.000
Unstrut-Hainich-Kreis	7.168.924	8.900.000	9.628.353

Die Städte Eisenach und Gera haben im Zeitraum 2022 bis 2024 keine Bedarfszuweisungen erhalten.

Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen:

Seit 2012 stehen die Bedarfszuweisungen des Landesausgleichsstocks nicht mehr für "außergewöhnliche Lagen" i. S. § 27 Abs. 2 ThürFAG a. F. zur Verfügung, die spezifisch zur Deckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts gewährt werden konnten. Seit 2013 werden Kommunen gemäß § 27 Abs. 2 ThürFAG n. F. beziehungsweise § 24 Abs. 2 ThürFAG Bedarfszuweisungen mit anderen Zweckrichtungen, nämlich

- zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung,
  - zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, soweit diese infolge der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben entstehen, sowie besonderen Aufgaben Rechnung tragen,
  - für den Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug dieses Gesetzes ergeben, sowie
  - zur Förderung von kommunaler Zusammenarbeitsbemühungen
- gewährt, die insoweit nicht mit einem "Ausgleich von Fehlbeträgen im Verwaltungshaushalt", wie in Frage 3 der Kleinen Anfrage formuliert, unmittelbar vergleichbar sind.

4. Welche Position vertritt die Landesregierung zu dem Spannungsfeld, dass einerseits die Sparkassen als kommunale Banken nur teilweise eine Gewinnabführung vornehmen und gleichzeitig die Kommunen in Thüringen jährlich finanzielle Mehrforderungen an das Land im Rahmen der regelmäßigen Debatte zur finanziellen Ausstattung der Kommunen richten? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung vor dem Hintergrund des Grundsatzes, dass die kommunale Ebene ihren Finanzbedarf zur Deckung der ihr obliegenden Aufgaben zunächst aus eigenen Mitteln sicherzustellen und sich nachrangig an die übergeordnete Landesebene zu wenden hat?

Antwort:

Die Sparkassen sind keine kommunalen Banken, sondern kommunal getragene Kreditinstitute. Es handelt sich um zwei Rechtssubjekte – die Kommunen einerseits und die Sparkassen andererseits. Gemäß § 2 Absatz 1 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) sind Sparkassen dem gemeinen Nutzen dienen-

de Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Die Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs (§ 2 Absatz 3 ThürSpkG). Die Sparkassen dienen folglich nicht dem Zweck, Gewinne an ihre Träger abzuführen. Insofern sieht die Landesregierung hier kein Spannungsfeld.

Taubert  
Ministerin